Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Name des Vereins lautet Anidaso Ghana.
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
- 3. Der Sitz des Vereins lautet: 59510 Lippetal-Oestinghausen An der Kirche 2
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Menschen in der dritten Welt.
 - Das erste Projekt betrifft das "Guardian Orphans Home" in Accra, Ghana. Die Unterstützung umfasst u. a. finanzielle Hilfe für Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Betreuung, Erziehung, schulische Ausbildung, berufliche Förderung von Kindern einschließlich der medizinischen Versorgung ggf. einschließlich der Errichtung und / oder des Betreibens der dafür notwendigen Einrichtungen in Afrika.
- Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch eingehende Spenden, durch Sammlung von Hilfsgütern und deren Versand in die Not leidenden Länder, sowie durch Werbung für Patenschaften für einzelne bedürftige Personen oder für Projekte.

§ 3 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein begünstigt keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind.
- 4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat und dieser Verstoß nicht unerheblich ist, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der

Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

- Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands, sowie die Wahl von Ersatzmitgliedern (nach § 10 Absatz 2 der Satzung);
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - d) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - f) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, sowie seine Fälligkeit und Änderung;
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes bezüglich des Ausschluss eines Mitglieds;
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder dürfen sich nur durch andere Mitglieder vertreten lassen. Jedes Mitglied kann in einer Mitgliederversammlung nur ein anderes Mitglied vertreten; Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur für den Fall der Zweckänderung und nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen haben.

- 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis, über deren Zustandekommen erforderlich, sowie über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von weniger als 50 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstandsvorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, schriftlich ein.

§ 10 Vorstand

 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Kassenwart Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender. Diese beiden sind allein vertretungsberechtigt, können also den Verein allein nach außen vertreten.

Der / die stellvertretende Vorsitzende soll von seiner / ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des / der Vorsitzenden Gebrauch machen.

- 2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Die vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 3. Der Vorstand soll in der Regel alle sechs Monate sowie nach Bedarf tagen.
- 4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zum Rechnungsprüfer wird nach Möglichkeit eine mit der Buchführung vertraute Person berufen, welche jederzeit, mindestens aber auf Verlangen von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, alle Unterlagen des Vorstands, auch ohne Ankündigung, überprüfen kann. Der Rechnungsprüfer wird bei der Mitgliederversammlung berufen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

 Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfähigkeit ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von zwei Drittel und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für die Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

- 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins nach Begleichung evtl. noch bestehender Verbindlichkeiten an ARCHEMED Ärzte für Kinder in Not e. V., Hansastraße 5-7, 59494 Soest (Steuer-Nr. 343/5746/4542, Finanzamt Soest, Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit Bescheid vom 10. 01. 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG durch das FA Soest) oder dessen Rechtsnachfolger oder, wenn auch kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, an eine vergleichbare Institution.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Höxter, den 27. September 2013